

Sicherheitsregeln und Haftungsausschlusserklärung SEGWAY Demonstration, SEGWAY Parcours & SEGWAY Tour

Sicherheitsregeln:

1. Für die Nutzung von fun-mobility SEGWAY Tour oder Parcours ist das **Mindestalter: 15 Jahre**.
2. Sie müssen an der Sicherheitseinweisung teilgenommen haben.
3. Sie sollten einen **Helm** tragen.
4. Lassen Sie sich umfassend in die **Handhabung** des SEGWAY **einweisen**. Erst nach **vollständiger Einweisung** dürfen Sie den SEGWAY fahren.
5. Erst auf den SEGWAY aufsteigen, wenn das Signalkreuz in der Mitte komplett aufleuchtet, während der Fahrt nicht absteigen.
6. Beide Füße auf der SEGWAY Plattform lassen – die Drucksensoren müssen belastet werden, Mindestgewicht 45 kg, Maximalgewicht des Fahrers ca. 118 kg.
7. Beide Hände am Lenker lassen, nicht freihändig fahren.
8. **Vorsichtig** mit dem Oberkörper nach vorn beugen bis das SEGWAY sich in Bewegung setzt. Zum Bremsen, den Oberkörper **vorsichtig** nach hinten verlagern.
9. Zunächst bitte nur **Schritttempo fahren** und ausreichend Abstand zum Vordermann /-frau einhalten.
10. Bei der fun-mobility SEGWAY Tour oder Parcours ist in dem vorgesehenen Bereich zu fahren.
11. Dem SEGWAY Instructor /-in von fun-mobility ist während der Tour Folge zu leisten.
12. Nach Abschluss der Tour /Parcours ist der SEGWAY PT zurückzugeben.
13. **Bei rot blinkenden Lichtern oder beim Rütteln der Plattform** hat der Fahrer den SEGWAY sofort zu bremsen und zu verlassen. Es kann zu einer Sicherheitsabschaltung kommen.

Haftungsausschluss:

1. Die Benutzung der SEGWAYS, das Betreten des Parcours und der dortige Aufenthalt, sowie die Teilnahme an allen Aktivitäten geschehen ausschließlich und uneingeschränkt auf **eigene Gefahr** und **eigenes Risiko**.
2. Die Benutzung des Parcours und der Tour ist nur für diejenigen gestattet, der diese **Haftungsausschlusserklärung** zur **Kenntnis** genommen und unterschrieben hat.
3. Segway und fun-mobility übernehmen **keine Haftung** für Schäden, die insbesondere durch den Betrieb von Segways entstehen, es sei denn, die Schäden sind durch Segway, fun-mobility oder seine Mitarbeiter grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten, sofern die Schäden durch fun-mobility oder seine Mitarbeiter verschuldet sind.
4. Jeder Benutzer der SEGWAYS trägt die zivil- und strafrechtliche **Verantwortung** für die durch ihn oder der von ihm gesteuerte SEGWAY verursachten **Personen-, Sach- und Vermögensschäden**.
5. Die Benutzung der SEGWAYS ist Personen nicht gestattet, die an **körperlichen Gebrechen** leiden, oder unter **Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss** stehen.
6. Auf die besondere Gefährdung von Personen mit **Herzproblemen** und **Bluthochdruck** wird ausdrücklich hingewiesen.
7. Fotos, die auf den Touren gemacht werden, können – falls dem nicht schriftlich widersprochen wird - zu Werbezwecken oder auf der Internetseite veröffentlicht werden.
8. Für **Schäden**, die durch eigenes oder Fremdverschulden, unfallbedingt oder durch unsachgemäße Behandlung entstehen oder dadurch entstehen, dass Anweisungen der fun-mobility oder deren Mitarbeitern nicht Folge geleistet wird, übernimmt SEGWAY und fun-mobility **keine Haftung**. Gegenüber Unternehmern ist auch die Haftung aus leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ausgeschlossen. Haftung für Dritte ist ausgeschlossen. Für Schäden am SEGWAY haftet der Fahrer mit einer **Selbstbeteiligung in Höhe von 250,- Euro**.
9. Gegen einen Mehrpreis von 5,- Euro pro Tag und SEGWAY – **vor Antritt der Fahrt zu entrichten** - bieten wir Ihnen die Möglichkeit, die Selbstbeteiligung auszuschließen, sofern ein Schaden nicht vorsätzlich verursacht wird. Damit werden auch so genannte „Bagatellschäden“ abgedeckt.
10. Die **Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ist NUR mit zugelassenen SEGWAYS** erlaubt. Dafür ist das Mitführen der **Mofa-Prüfbescheinigung** bzw. des Führerscheins erforderlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anmeldung, Abschluss des Vertrages und Reisebestätigung

Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Nach Vertragsabschluss erhalten Sie vom Veranstalter eine Reisebestätigung über die gebuchte Tour. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle anderen in der Anmeldung mit aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen hat.

2. Bezahlung

Bei Tagestouren ist der gesamte Tourpreis bei Anmeldung fällig. Bei Verlust der Reisebestätigung besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3. Leistungen / Leistungsänderungen

Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung in Prospekten und auf der der Internetseite www.herne-tourismus.de sowie den Vertragsunterlagen (Anmeldung und Bestätigung). Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen er erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Tagestour nicht beeinträchtigen und dem Kunden zumutbar sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über Leistungsänderungen oder -abweichungen in Kenntnis zu setzen. Bei erheblichen Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages wird der Veranstalter dem Kunden nach seiner Wahl kostenlose Umbuchungen oder einen kostenlosen Rücktritt vom Vertrag anbieten.

4. Rücktritt durch den Kunden und Änderung auf Verlangen des Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Beginn der Reise oder der sonst vereinbarten Leistung vom Vertrag zurücktreten. Es wird ihm empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, kann der Veranstalter eine nach dem vereinbarten Reisepreis bemessene Stornokostenentschädigung verlangen:

- bis 90 Tage vor Leistungsbeginn: 10 % des Gesamtpreises
- ab 89 bis 35 Tage vor Leistungsbeginn: 15 % des Gesamtpreises
- ab 34 bis 20 Tage vor Leistungsbeginn: 45 % des Gesamtpreises
- ab 19 bis 3 Tage vor Leistungsbeginn: 85 % des Gesamtpreises
- ab 2 Tage bis einschl. Leistungstag: 95 % des Gesamtpreises

Der Kunde hat das Recht bis zum Reisebeginn zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. Der Veranstalter kann der Teilnahme eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Für den Reisepreis haften der Kunde und der Dritte als Gesamtschuldner.

5. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

- bis 21 Tage vor Antritt der Reise bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl. In diesem Fall wird der gezahlte Preis in voller Höhe zurückerstattet
- ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde die Durchführung der Reise oder Erbringung der Leistung des Veranstalters, ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch

auf den vereinbarten Preis unter Abzug ersparter Aufwendungen oder anderweitiger Verwendung der Reiseleistung.

6. Kündigung infolge höherer Gewalt

Wird die Reise in Folge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer „höherer Gewalt“ erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Parteien den Vertrag kündigen. Im Falle der Kündigung kann der Veranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Falle hat der Veranstalter die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

7. Gewährleistung, Abhilfe und Obliegenheiten des Kunden beim Auftreten von Leistungsstörungen

Der Veranstalter steht im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns ein für die gewissenhafte Vorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (Reiseleitung, Beförderungsunternehmen etc.), die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung, ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen und die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen, Prospekten, auf der Internetseite www.herne-tourismus.de oder www.stadtmarketing-herne.de oder in den sonstigen Angeboten angegebenen Reisedienstleistungen, sofern der Veranstalter vor Vertragsabschluss keine Änderung von Katalog-/Prospektangaben erklärt hat. Der Veranstalter haftet nicht für Angaben in anderen Prospekten oder auf anderen Internetseiten.

Sind die Leistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Kunde Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Mangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

Unterlässt es der Kunde bei Auftreten eines Mangels, diesen gegenüber dem Veranstalter oder der Reiseleitung anzuzeigen, so kann er auf diesen Mangel später keine vertraglichen Gewährleistungsansprüche mehr stützen. Die Anzeige darf nur gegenüber der eingesetzten Reiseleitung und -sofern diese nicht erreichbar sein sollte - gegenüber dem Veranstalter direkt erfolgen, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Veranstalter unzumutbar machen.

Wird eine Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, steht dem Kunden ein mangelbedingtes Kündigungsrecht gemäß § 651 e BGB nur dann zu, wenn er dem Veranstalter (bzw. der örtlichen Reiseleitung) eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat, wenn Abhilfe unmöglich oder von dem Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Dies gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist.

Im Falle berechtigter Kündigung gemäß § 651 e kann der Veranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 638 Abs. 3 BGB). Dies gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Kunden kein Interesse haben. Der Veranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbe-

förderung im Reisevertrag mit umfasst, so hat der Veranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

Beruhet der Mangel auf einem Umstand, den der Veranstalter zu vertreten hat, so kann der Kunde auch Schadenersatz verlangen.

8. Haftungsbeschränkung

Bei Reisen mit besonderen Risiken übernimmt der Veranstalter im Hinblick auf diese Risiken keine Haftung, soweit der Veranstalter nachweisen kann, dass ihn kein eigenes Verschulden trifft. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

- soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wird oder
- wenn der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

Der Kunde muss vor Fahrtantritt eine Haftungsausschlussklärung unterzeichnen. Diese sowie die einzuhaltenden Sicherheitsregeln werden dem Kunden mit der Reisebestätigung ausgehändigt.

9. Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung einer Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise gegenüber

Stadtmarketing Herne GmbH
Kirchhofstr. 5
44623 Herne

geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde die vorgenannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlich oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

Eine Abtretung jedweder Ansprüche aus Anlass Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Mitreisende oder sonstige Dritte ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen den Veranstalter ist Herne.

Veranstalter

Stadtmarketing Herne GmbH
Kirchhofstr. 5
44623 Herne
Telefon: 02323 - 9190514

Stand: November 2013